

13. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Februar 1915
i. S. Meyer-Hartmann.

Art. 56 ff. SchKG: Der Rechtsstillstand berührt die für Handlungen der Gläubiger oder Drittsprecher gesetzten Fristen nicht.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war die Verfügung des Betreibungsamtes vom 6. Oktober 1914, wodurch die Fristansetzung zur Klage vom 22. August aufgehoben und durch eine neue ersetzt wurde, gesetzwidrig. Der Rechtsstillstand besteht lediglich zum Schutze des Schuldners. Er hemmt die Handlungen des Gläubigers und der Drittsprecher in einer Betreibung nicht und vermag daher auch nicht etwa die für diese Handlungen gesetzten Fristen unwirksam zu machen oder zu verlängern (vgl. AS Sep.-Auszg. 4 Nr. 49, 10 Nr. 36 und 52*). Unter den Fristansetzungen im Widerspruchsverfahren, die nach dem bundesgerichtlichen Kreisschreiben vom 10. August 1914** während des allgemeinen Rechtsstillstandes ausgeschlossen waren, sind nur solche gemeint, die für den Schuldner bestimmt sind. Es ist nicht einzusehen, wieso der Streit zwischen dem Gläubiger und dem Drittsprecher während eines dem Schuldner gewährten Rechtsstillstandes nicht sollte aufgehoben und durchgeführt werden, zumal da der Rechtsstillstand die Prozessfristen vollständig unberührt lässt.

* Ges.-Auszg. 27 I No. 108, 33 I No. 83 u. 110.

** BGE 40 III S. 416.

14. Entscheid vom 17. Februar 1915 i. S. Zaugg.

Art. 80 Versicherungsvertragsgesetz und Art. 4 und 5 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 10. Mai 1910 betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen. Die im ersteren Artikel statuierte Unpfändbarkeit erstreckt sich auch auf die sogenannten gemischten oder abgekürzten Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsleistung alternativ für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen bestimmten Termin erlebt, an ihn oder für den Fall seines früheren Todes zu Gunsten seiner Ehefrau oder der Nachkommen (« Erben ») versprochen wird. Sie ist zwingenden Rechtes.

A. — In den von der Hilfskasse Grosswangen, Filiale Sursee und verschiedenen anderen Gläubigern gegen den heutigen Rekurrenten Fritz Zaugg, Schreiner in Gettnau, angehobenen Betreibungen pfändete das Betreibungsamt Buttisholz am 23., 24., 27. und 31. Oktober 1914: « die Lebensversicherungspolize N° 644,016 des Schuldners bei der « Germania », Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin, vom 15. Oktober 1911 über 5000 Fr., fällig auf 15. Oktober 1936 oder auf das Ableben des Versicherten mit Prämienzahlung auf 15. April und 15. Oktober jeden Jahres mit 103 Fr. 70 Cts., zuletzt am 15. April 1936. » Die erwähnte Polize bestimmt, dass « das versicherte Kapital von 5000 Fr. gezahlt werde am 15. Oktober 1936 an Herrn Fritz Zaugg oder, falls dieser früher sterben sollte, an seine Erben. »

Zaugg verlangte auf dem Beschwerdewege die Aufhebung der Pfändung, indem er geltend machte, dass die Versicherung, weil zu Gunsten seiner Ehefrau und seiner Kinder abgeschlossen, unpfändbar sei. Die untere Aufsichtsbehörde wies ihn jedoch mit der Begründung ab, dass « nach Gesetz und bisheriger Praxis bezüglich der sämtlichen Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit Anstalten, die nicht bloss lokalen Charakter hätten, die Pfändbarkeit ausgesprochen sei und der nämliche